

Erik Wolfs Wirken für Kirche und Recht*

Alexander Hollerbach

I.

Erst lange nachdem ich zugesagt hatte, im Rahmen dieser heutigen Veranstaltung über Erik Wolf zu sprechen, ist der Gedanke aufgekommen, dieser Vortrag könnte zugleich die *lectio aurea* aus Anlass meines goldenen Doktorjubiläums sein, auch wenn dessen exakter Termin erst der 12. Juli ist.

Diese Verknüpfung ist von der Sache her nicht unpassend. Sie hat durchaus ihren Sinn, ja sie unterstreicht einen notwendigen Zusammenhang, ist doch Erik Wolf mein Doktorvater. Er hat es mir ermöglicht, mich mit einer Dissertation zu qualifizieren.

* Die nachfolgenden Ausführungen, vorgetragen am 6. Juli 2007, stützen sich naturgemäß auf frühere Veröffentlichungen von mir, versuchen aber, zum Teil auch neue Akzente zu setzen und neuere Informationen zu verarbeiten. Auf folgende Arbeiten sei besonders hingewiesen: Zu Leben und Werk Erik Wolfs (1982), in: Alexander Hollerbach, *Ausgewählte Schriften*, hrsg. v. Gerhard Robbers, Berlin 2006, 487–516; Im Schatten des Jahres 1933: Erik Wolf und Martin Heidegger (1989), ebd. 517–534; Erinnerung an Erik Wolf (2002), ebd. 535–546; Erik Wolf (1902–1977). Zur Erinnerung an einen bedeutenden Freiburger Rechtsgelehrten (2004), in: Alexander Hollerbach, *Jurisprudenz in Freiburg*, Tübingen 2007, 331–344; Pringsheim/Wolf/Maunz. Drei Juristen im geistig-politischen Spannungsfeld ihrer Zeit (2007), ebd. 345–372. In dem zuletzt genannten Werk siehe auch die Abhandlungen „Kirchenrecht an der Freiburger Rechtsfakultät 1918–1945“ (1978) und „Kirchen- und Staatskirchenrecht in Freiburg 1945–1967“ (1999), 193–214 bzw. 215–232. Für eine vertiefte Beschäftigung mit Leben und Werk Erik Wolfs sind des weiteren untenbehrlich: *Quaestiones et responsa*. Ein rechtsphilosophisches Gespräch für Erik Wolf zum 65. Geburtstag, veranstaltet am 15. Juli 1967 von Schülern und Freunden unter Leitung von Thomas Würtenberger, Frankfurt a.M. 1968; Wilhelm Steinmüller, *Evangelische Rechts-theologie. Zwei-Reiche-Lehre – Christokratie – Gnadenrecht*, Köln/Graz 1968, 257–453; Walter Heinemann, *Die Relevanz der Philosophie Martin Heideggers für das Rechtsdenken*, Diss iur. Freiburg i. Br. 1970, bes. 340–378; Sigwart J. Neuhaus, *Die christokratische Bruderschaft. Ein rechtstheologischer Versuch über das Kirchenbild Erik Wolfs*, Rom 1981; Jendris Alwast, *Dialektik und Rechtstheologie. Eine Grundlagenuntersuchung zu Ansatz und Methode der rechtstheologischen Konstruktion „Christokratie und Bruderschaft“ von Erik Wolf*, Köln/Wien 1984; Reinhard Mehring, *Rechtsidealismus zwischen Gemeinschaftspathos und kirchlicher Ordnung. Zur Entwicklung von Erik Wolfs Rechtsgedanken*, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 44 (1992), 140–156; Ders., *Der sozialdemokratische Strafrechtsdiskurs in Weimar und seine Kritik*. Gustav Radbruch, Erik Wolf und Karl Larenz, in: Manfred Gangl, *Linke Juristen in der Weimarer Republik*, Frankfurt a. M. 2003, 169–187; Gerhard Bauer-Tornack, *Sozialgestalt und Recht der Kirche. Eine Untersuchung zum Verhältnis von Karl Barth und Erik Wolf*, Frankfurt a. M. 1996, zuletzt auch Christoph M. Scheuren-Brandes, *Der Weg von nationalsozialistischen Rechtslehren zur Radbruchschen Formel*, Paderborn 2006, 73–81. Zu verweisen ist schließlich auf zwei besonders aussagekräftige Nachrufe: Hans-Peter Schneider, *Erik Wolf zum Gedenken*, in: *ZevKR* 23 (1978), 337–342; Thomas Würtenberger, *Rechtsphilosophie und Rechtstheologie. Zum Tode von Erik Wolf*, in: *ARSP* 64 (1978), 535–546.

Das Thema meiner Promotionsschrift „Der Rechtsgedanke bei Schelling“¹ kam aus dem Bereich der Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie und zugleich der juristischen Wissenschaftsgeschichte, denn es sollte nicht zuletzt geklärt werden, ob und gegebenenfalls wie die Historische Rechtsschule in ihrer Gestalt bei Savigny und Puchta etwas mit der Philosophie Schellings zu tun habe. Sie ordnete sich ein in die von Erik Wolf geförderten Bemühungen, in historischer Perspektive, aber auch im Blick auf gegenwartsrelevante Sachprobleme, den Grundlagen und Grundfragen des Rechts nachzuspüren.

In dieser Hinsicht war das Jahr 1957, das Jahr des 500. Jubiläums unserer Universität, auch für Erik Wolf selbst, wenn man so will, ein Schlüsseljahr. Denn er hat unter dem Titel „Recht des Nächsten“ am 26. Juni jenes Jahres, dem „Tag der Fakultäten“, einen der großen Festvorträge gehalten und damit programmatisch Position bezogen.²

Der Begriff des Nächsten, grundlegend fassbar im sog. Großen Gebot, dem Gebot der Gottes- und Nächstenliebe,³ ist für ihn der biblisch begründete Ansatzpunkt für eine Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen, in der, wie er formuliert, *Liebe nicht mehr als die Grenze des Rechts erscheint, sondern als Grund einer Daseins-Neuordnung [...], in der Gott jedem das Seine zuspricht*.⁴ Darin wurzelt die Überzeugung von der gleichen, in der Unmittelbarkeit zu Gott begründeten Würde jedes Menschen – die Personalität – und von der wechselseitigen Verantwortung im Gesamt der Schöpfung – die Solidarität. Tiere und Pflanzen werden hier ausdrücklich als „Mitgeschöpfe“ angesprochen.⁵ Zwar hätten sie, wegen fehlender Sprachlichkeit, keine personalen Beziehungen zu Gott und untereinander. Aber sie sind von der Ordnung des Nächstenrechts „mitumgriffen“, und es gelten auch für sie biblische Weisungen. Wolfs „Recht des Nächsten“ von 1957 ist ein rechtsethisches Manifest auf christlich-theologischer Grundlage mit einer für die Zeit bemerkenswerten Offenheit für die ökologische Dimension der *conditio humana*.

Noch einmal mit anderer Akzentuierung gesagt: „Recht des Nächsten“ ist in seinem existentiellen Ernst und mit seinen bekenntnishaften Zügen ein Schlüsseldokument, aus dem Erik Wolf in erster Linie als Theologe und *homo religiosus sive christianus* spricht. Zwar verleugnet er nirgends seine Vertrautheit mit dem rechtsphi-

1 Der Rechtsgedanke bei Schelling. Quellenstudien zu seiner Rechts- und Staatsphilosophie, Frankfurt a. M.: Klostermann 1957. 352 S. (Philosophische Abhandlungen, Bd. XIII).

2 Recht des Nächsten, in: Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 1457–1957. Die Festvorträge bei der Jubiläumsfeier. Gerd Tellenbach – Theodor Heuss – Bernhard Welte – Erik Wolf – Friedrich Oehlkers – Martin Heidegger – Franz Büchner – Hugo Friedrich – Arnold Bergstraesser – Clemens Bauer, Freiburg i. Br. 1957, 43–56. Der Vortrag ist, mit wissenschaftlichem Apparat versehen, unter dem Titel „Recht des Nächsten. Ein rechtstheologischer Entwurf“ 1958 bei Klostermann als Bd. XV der Philosophischen Abhandlungen erschienen. Die Buchausgabe ist „Karl Barth zugeeignet“. Eine zweite unveränderte Auflage erschien 1966.

3 Mt. 22, 36–40; Mk. 12, 28–31; Lk. 10, 25–28. Zum exegetischen Befund und zur Einordnung des Nächstenbegriffs in die christliche Botschaft siehe als Einführung Hans G. Ulrich, Art. Nächste, der, in: Evangelisches Kirchenlexikon, 3. Aufl., Bd. 3 (1992) Sp. 598–600. Aus der Begriffs- und Problemgeschichte darf an zwei Belege erinnert werden, die freilich bei Erik Wolf keine Beachtung gefunden haben: August Faust, Der Begriff des Nächsten als Grundbegriff einer Sozialphilosophie und Sozialpädagogik, in: Logos XVI (1927), 287–310; Hermann Cohen, Der Nächste. Vier Abhandlungen über das Verhältnis von Mensch zu Mensch nach der Lehre des Judentums (mit einer Vorbemerkung von Martin Buber), Berlin 1935.

4 Zitiert nach der Buchausgabe (wie Anm. 2), 16.

5 Ebd. 35 u. 46.

losophischen Diskurs, aber er räumt ihm nur ein begrenztes Recht ein, da er nach seiner Auffassung in Unsicherheit und Unverbindlichkeit endet. Für Wolf gilt mit aller Schärfe der Satz: *Rechtsphilosophie gründet und mündet in Rechtstheologie*.⁶ Hier und nur hier glaubt er Halt zu finden.

II.

Wir fragen: Wie ordnet sich dieses Dokument ein in Erik Wolfs Leben, in sein Wirken und in sein Werk?

Wenn man so fragt, treten vier Bereiche seines Wirkens und seiner literarischen Produktion zunächst einmal in die zweite Reihe, auch wenn sie noch so sehr mit seinem Namen verbunden sind:

1. das Strafrecht. Bis 1945 war das Strafrecht sein positivrechtliches Standbein. Mit frühen Arbeiten hatte er sich lebhaft an der strafrechts-dogmatischen und – philosophischen Grundsatzdiskussion in vorderster Linie beteiligt,⁷ freilich auch – Zeitgeist-Trends folgend – dazu beigetragen, das liberal-rechtsstaatliche Fundament des Straf- und Strafprozessrechts zu schwächen. Andererseits war er einer der Pioniere der Strafvollzugswissenschaft und hat als Hilfsrichter am Landgericht Freiburg auch in der strafrechtlichen Praxis mitgearbeitet.⁸

2. tritt zurück das Werk, das ihn berühmt gemacht hat und das zu einem Bestseller geworden ist: „Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte“.⁹ Erstmals 1939 erschienen, hat es, bezogen auf die damalige politische Situation, das andere Deutschland zur Sprache und zur Geltung gebracht, das Deutschland einer von Christentum,

6 [Art.] Rechtsphilosophie (1961), in: Erik Wolf, Rechtsphilosophische Studien, hrsg. v. Alexander Hollerbach, Frankfurt a. M. 1972, 80.

7 Hervorgehoben seien: Verbrechen aus Überzeugung, Tübingen 1927; Strafrechtliche Schuldlehre. Erster Teil: Die gegenwärtige Lage, die theoretischen Voraussetzungen und die methodologische Struktur der strafrechtlichen Schuldlehre, Mannheim u.a. 1928; Vom Wesen des Täters, Tübingen 1932; Krisis und Neubau der Strafrechtsreform, Tübingen 1933. Als zeitgenössisches Dokument der kritischen Prüfung der eigenen Entwicklung und Position und zugleich als Abgesang vom Strafrecht bedeutsam: Der Methodenstreit in der Strafrechtslehre und seine Überwindung. Bemerkungen zu der Schrift von Erich Schwinge „Irrationalismus und Ganzheitsbetrachtung in der deutschen Rechtswissenschaft“, in: Deutsche Rechtswissenschaft IV (1939), 168–181. Zur Diskussion über das strafrechtliche Werk von Wolf siehe Klaus Marxen, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht, Berlin 1974, und die oben bei Anm. * angeführten Abhandlungen von Reinhard Mehring.

8 Siehe dazu meine Abhandlung über Erik Wolf in: Jurisprudenz in Freiburg, 335. Schon bei der Übernahme des Freiburger Ordinariats hat Wolf ein „Seminar für Strafvollzugskunde“ gegründet.

9 Die erste Auflage trug noch den Untertitel „Ein Entwicklungsbild unserer Rechtsanschauung“. Porträtiert wurden Eike von Repgow, Ulrich Zasius, Johann Schwarzenberg, Johannes Oldendorp, Johannes Althusius, Hermann Conring, Hugo Grotius, Samuel Pufendorf, Christian Thomasius, Friedrich Karl von Savigny, Anselm Feuerbach, Bernhard Windscheid, Rudolf Jhering, Otto von Gierke. In der 2. Auflage, erschienen 1944, sind Kapitel über Lupold von Bebenburg und Carl Gottlieb Svarez hinzugekommen. Eine 3. Auflage konnte 1951 erscheinen. In der 4. Auflage von 1963 hat der Verfasser zusätzlich Gustav Radbruch ein Denkmal gesetzt. Eine auf dieses Werk konzentrierte kritische Würdigung der Leistung Erik Wolfs im Bereich der Rechts- und Wissenschaftsgeschichte würde sich lohnen.

Humanismus und Aufklärung geprägten Rechtskultur, in deren Repräsentanten sich in unterschiedlicher Weise Rechtsethik verkörperte.

3. bleibt heute außer Betracht, was Erik Wolf in seinem Werk „Vom Wesen des Rechts in deutscher Dichtung“¹⁰ dargeboten hat, ein Werk, das in der Kriegszeit entstanden ist, und das mit seinen tiefgründigen Interpretationen ebenfalls bewusste Resistenz gegen ideologische Verfälschung und politische Instrumentalisierung erkennen lässt.

Schließlich muss ich heute 4. auch das sechs Bände umfassende Werk „Griechisches Rechtsdenken“ hinstellen.¹¹ Es bemüht sich, motiviert von starken Impulsen, die von Martin Heidegger ausgingen, die Gründungsphase der abendländischen Rechts- und Staatsphilosophie in der griechischen Antike durch unmittelbare Verarbeitung der Quellen in Gestalt der maßgebenden Texte zu erfassen, insbesondere mittels akribischer Rechtswortanalyse.

Wie gesagt: im Blick auf „Recht des Nächsten“ von 1957 müssen diese Bereiche heute hintanstehen. Das gilt auch noch für ein fünftes Feld, auf dem der Name Erik Wolf Bedeutung erlangt hat: „Das Problem der Naturrechtslehre“,¹² um es mit dem bekannten Buchtitel zu benennen, wengleich man hier schon eher ein gewisses Näheverhältnis zu dem Sachproblem ausmachen kann, das heute im Zentrum steht. Aber auch und gerade hier ist am Schluss die Wende zur Theologie ganz entschieden und pointiert, und nur von dieser Basis aus lässt sich „Recht des Nächsten“ angemessen verstehen, als Werk eines gläubigen Christen und Theologen.

III.

Wir wollen heute fragen: Wo liegen die Wurzeln dafür? Welche Entwicklungsmomente oder -linien, die darauf hinführen, lassen sich ausmachen? Und was zeigt sich nach 1957 in den immerhin 20 Jahren, die Erik Wolf danach noch geschenkt waren?

Erik Wolf stammt aus einer deutsch-schweizerischen, aber auch konfessionellen Mischehe.¹³ Geprägt war er durch und durch vom reformierten Erbe, in das er –

10 Frankfurt 1946. Der Untertitel nennt die Persönlichkeiten, deren Werke er auf ihre Relevanz für den Rechtsgedanken hin untersucht: Friedrich Hölderlin, Adalbert Stifter, Johann Peter Hebel, Annette von Droste-Hülshoff. Zur Einordnung dieses Werks, insbesondere des Hebel-Kapitels, siehe Peter Landau, Rechtsphilosophie unter der Diktatur, Baden-Baden 2002, 21–27.

11 Griechisches Rechtsdenken. Bd. I: Vorsokratiker und frühe Dichter, 1950; Bd. II: Rechtsphilosophie und Rechtsdichtung im Zeitalter der Sophistik, 1952; Bd. III, 1: Rechtsphilosophie der Sokratik und Rechtsdichtung der Alten Komödie, 1954; Bd. III, 2: Die Umformung des Rechtsgedankens durch Historik und Rhetorik, 1956; Bd. IV, 1: Platon. Frühdialoge und Politeia, 1968; Bd. IV, 2: Platon. Dialoge der mittleren und späteren Zeit, Briefe, 1970.

12 Untertitel: Versuch einer Orientierung, 1. Auflage 1955, 2. erweiterte Auflage 1959, 3. Auflage 1964. Hier heißt es (wie schon in der 2. Auflage) am Ende (S. 201): *In einer Topik des Naturrechtsproblems erscheint die Nebenordnung der Frageweisen unvermeidbar. Ihr geht es darum, eine Diskussionslage zu klären – das erfordert die Haltung eines Rundgesprächs. Wie der Autor an ihm teilnimmt und an welchem Ort dieser Gesprächsordnung er selbst sich geortet weiß, muß anderswo erfragt werden* – und er verweist dafür in der Fußnote auf seine rechtstheologischen Arbeiten.

13 Erik Wolf wurde am 13. Mai 1902 in (Wiesbaden-)Biebrich geboren. Sein Vater, Franz Wolf (1869–1943), in Freiburg promoviert, war von Beruf Chemiker. Er stammte aus einer im Hessen-

vermittelt durch seine Mutter aus dem Basler Patrizier-Geschlecht der Burckhardt – hineingewachsen ist und zu dem er sich immer bekannt hat.

Dabei war ihm in seiner religiösen Existenz die Einbindung in eine konkrete Gemeinde wesentlich, ebenso die Bereitschaft zur Übernahme von synodaler Mitverantwortung. Jedenfalls sehen wir: Kaum war er 1930 als mit 28 Jahren blutjunger Ordinarium nach Freiburg berufen, wurde er Mitglied des evangelischen Kirchengemeinde-Ausschusses, 1932 des Kirchengemeinderats. Er gehörte zu der von Pfarrer Hermann Weber geleiteten Christuspfarrei.¹⁴ Er war Mitglied der kirchlich-positiven Vereinigung¹⁵ und grenzte sich damit von den kirchlichen Liberalen und den religiösen Sozialisten ab, ebenso und erst recht von den mehr und mehr erstarkenden deutschen Christen.

Am Jahresende 1932 verfasste er einen sehr signifikanten Aufsatz mit dem Titel: „Kirche und Akademiker“.¹⁶ In seiner Wendung gegen relativistischen Skeptizismus und gegen individualistisches *kirchenfeindliches Christentum* ist dieser Aufsatz vornehmlich Ausdruck entschiedener positiver Zuwendung zur Kirche, auch und gerade in ihrer Institutionalität. Existentielle Kirchlichkeit: das ist gewissermaßen die Lösung. Zugleich werden Grenzmarken gesetzt. Bei aller Bejahung des Gemeinschaftsgedankens und der Verflechtung mit der „Welt“ wird die Kirche in ihrem Proprium von Staat, Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft abgehoben. Demgemäß werden, so sagt er, *vor allem jene heutigen Versuche großer politischer Bewegungen, die Kirche dem totalen Staat einzuordnen, [...] die eben beginnende Wiedergeburt christlichen Lebens als kirchlichen Lebens nicht fördern können.*

Mit dieser zugleich nach vorn weisenden Markierung ging Erik Wolf in das Schicksalsjahr 1933. Dieses und das folgende Jahr wurden für ihn allerdings eine Zeit der Irrungen und Wirrungen, aber auch der zunehmenden Klärung seiner Position und der Befestigung seiner kirchlichen Existenz.

Unter dem am 21. April 1933 neu gewählten Rektor Martin Heidegger, dem er aufs Stärkste vertraute und dem er treu – Kritiker sagten: abgöttisch¹⁷ – ergeben war, wurde er Mitglied des Senats und als solches ein enger Mitarbeiter des Rektors.¹⁸

Nassauischen ansässigen bäuerlich-handwerklich geprägten katholischen Sippe. Seine Mutter, Gertrud Burckhardt (geb. 1870), war in Basel beheimatet. Die Eltern haben sich offenbar schon früh getrennt. Erik Wolf ist weitgehend bei seiner Mutter in der Schweiz aufgewachsen. Nach seiner Promotion hat er sie in seinen Haushalt aufgenommen. So lebte sie mit ihm in Heidelberg und in Rostock, dann auch in Freiburg, wo sie aber schon 1931 starb.

14 Zur Freiburger Kirchengeschichte siehe Ernst Schulin, *Die Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg 1807–1982*, Freiburg i. Br. 1983; neuestens Rüdiger Overmans (Hg.), *In Gottes Wort gehalten. Die Evangelische Kirchengemeinde Freiburg 1807–2007*, Freiburg i. Br. 2006. Ein bemerkenswertes Zeitdokument bei Hermann Weber, *Trübsal schafft Herrlichkeit. Sieben Predigten*, Berlin 1937 (mit einem Geleitwort von Karl Heim).

15 Instrukтив dazu Matthias Riemenschneider, *Die Geschichte der kirchlich-positiven Vereinigung in Baden*, in: *Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte in Baden*, hrsg. v. Hermann Erbacher, Karlsruhe 1989, 1–89.

16 *Freiburger Studentenzeitung*, 6. Semester (1932/33), Nr. 3, Januar 1933, Abdruck in: Erik Wolf, *Rechtstheologische Studien*, hrsg. v. Alexander Hollerbach, Frankfurt a. M. 1972, 257–263. Das Zitat 262.

17 So Walter Eucken nach dem Bericht von Joseph Sauer. Siehe dazu und überhaupt zu den damaligen Vorgängen Hugo Ott, *Martin Heidegger. Unterwegs zu seiner Biographie*, 2. Aufl., Frankfurt a. M./New York 1992, 224–240 (227).

18 In den Tagebuch-Notizen Wolfs ist nach seiner Wahl zum „Plenarsenator“ für den 30. April 1933 vermerkt: „Denkschrift für den Rektor ausgearbeitet“. Leider habe ich diesen Text bisher nicht auffindig machen können. Er dürfte für Wolfs Vorstellungen aufschlussreich sein.

Später ernannte ihn dieser zum Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Doch hat er dieses Amt nur ein halbes Jahr ausgeübt. Am 23. April 1934 ist er nach dem Rücktritt Heideggers vom Amt des Rektors seinerseits mit allen anderen Dekanen zurückgetreten, nachdem das Experiment einer Umgestaltung der Universitätsverfassung als gescheitert gelten musste. Schon am 10. November 1933 hatte es in einem Brief von Malvine und Edmund Husserl geheißen: *Hier ist Erik Wolf nebst Heidegger der unbeliebteste Mann an der Universität*. Er findet *allgemeines Mißtrauen und Ablehnung*.¹⁹

Die komplexen Vorgänge sind hier nicht auszubreiten.²⁰ Ich beschränke mich darauf, als Zeitzeugen den Philosophen Max Müller zu zitieren, der Erik Wolf freundschaftlich verbunden war.

Zunächst wurde Wolf [...] von seiner Fakultät desavouiert, weil er sich gewissermaßen als unreflektierter Heideggerianer zu entpuppen schien. Gemeinsam hatte er mit Heidegger, daß die Partei ihm absolut fremd blieb. Wolf ließ sich [...] auch von romantischen Vorstellungen leiten. Ihn faszinierte, wie Heidegger, die Großartigkeit des Geschehens.²¹

Ich füge hinzu: Erik Wolf erhoffte sich für Staat und Gesellschaft eine Überwindung der lähmenden Zerklüftung, für die Universität die Auflösung von Verkrustungen und die Stärkung des korporativen Geistes im Dienst einer alle Mitglieder erfassenden, leistungsorientierten Arbeitsgemeinschaft.²²

Die Ereignisse des Jahres 1933 haben Erik Wolf vor die Herausforderung gestellt, sich mit dem Nationalsozialismus auseinanderzusetzen, den er bis dahin so gut wie nicht beachtet hatte. In seiner Sensibilität und, wenn man so sagen darf, jugendlichen Suggestibilität²³ konnte er sich dessen schwerlich erwehren. Auf der Ebene geistig-wissenschaftlicher Auseinandersetzung wird das dokumentiert in je zwei Schriften,

19 Edmund Husserl, Briefwechsel, Bd. X: Familienbriefe. Hrsg. Karl Schuhmann, Dordrecht u.a. 1994, 223. Der Brief ist an Gerhart Husserl gerichtet.

20 Grundlegend dazu nach wie vor das in Anm. 17 angeführte Werk von Hugo Ott. Aus neuerer Zeit siehe Hugo Ott/Bernd Grün, Das Rektorat Heidegger. Ein schwieriges Kapitel der Freiburger Universitätsgeschichte, in: Freiburger Universitätsblätter 145 (1999), 155–170.

21 Ein Gespräch mit Max Müller, in: Gottfried Schramm/Bernd Martin (Hrsg.), Martin Heidegger. Ein Philosoph und die Politik, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 2001, 110 f. Zum Charakter der Freundschaft zwischen Wolf und Müller siehe Max Müller, Auseinandersetzung als Versöhnung, Ein Gespräch über ein Leben mit der Philosophie, hrsg. v. Wilhelm Vossenkuhl, Berlin 1994, 150.

22 Siehe dazu insgesamt Wolfs Versuch, sich Karl Barth gegenüber verständlich zu machen, und zwar in dem – nie abgeschickten – „Brief“ vom 15. Oktober 1945/11. November 1968. Auszüge daraus in meinem Beitrag „Im Schatten des Jahres 1933. Erik Wolf und Martin Heidegger“, in: Alexander Hollerbach, Ausgewählte Schriften, 517–534.

23 Davon spricht ausdrücklich sein Lehrer Graf zu Dohna in einem geradezu bewegenden Brief an Erik Wolf vom 5. Mai 1935: Ich verstehe, daß Sie bei Ihrer großen Suggestibilität sich von den unzweifelhaft eindrucksvollen Erlebnissen der nationalen Erhebung ergriffen gefühlt und das Bedürfnis und die Befähigung in sich gefühlt haben, die theoretischen Formulierungen dafür zu liefern und der Bewegung ihren Standort in der geistigen Entwicklung zuzuweisen. Mich hat eine größere (durch weltanschauliche Einstellung und höheres Alter bedingte) Skepsis vor den Enttäuschungen bewahrt, die Ihnen nun nicht erspart geblieben sind. Zu den Zusammenhängen siehe Alfred Escher, Neukantianische Rechtsphilosophie, teleologische Verbrechensdogmatik und modernes Präventionsstrafrecht. Eine biographische und wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung über Alexander Graf zu Dohna (1876–1944), Berlin 1993, bes. 39–44.

die einerseits das Rechts- und Staatsdenken im allgemeinen, andererseits das Verhältnis von Nationalsozialismus und evangelischer Kirche zum Gegenstand haben.²⁴

Sie sind getragen von der optimistischen Erwartung, es komme zu einer Erneuerung von Rechtsdenken und Rechtspraxis im Dienst des Volkes, d. h. dessen sozialer Befriedung als Voraussetzung für die Überwindung der Krise der bürgerlichen Gesellschaft. In dieser Zielrichtung wird auch der Versuch unternommen, Nationalsozialismus und evangelisches Christentum, autoritären Führerstaat und Kirche in ein positives Beziehungsverhältnis zueinander zu bringen. Doch gibt es in diesen Schriften nirgendwo Totalaffirmation. Dass Volk und Staat der Rechtfertigung durch die höchste Autorität Gottes bedürfen, wird mehrfach hervorgehoben, oder es wird deutlich warnend ausgesprochen, dass im Gedanken des totalen Staates *eine Tendenz zur Selbstautorisierung und Selbstrechtfertigung, ja zur Selbstvergottung* liegt.²⁵

Es ist freilich ein Leichtes, in diesen Schriften Passagen und Formulierungen zu finden, die im Stil der damaligen „Wendeliteratur“ aus heutiger Sicht erschreckende Fehleinschätzungen und Irrtümer offenbaren.²⁶ Erik Wolf zollt der Blut-und-Boden-Ideologie Tribut und rechtfertigt etwa „Artgleichheit“ zu Lasten der prinzipiellen Gleichheit aller Menschen. In Verbindung mit Veränderungen seiner kriminalpolitischen Auffassungen hat dies auch zu einer Entfremdung zwischen ihm und seinen Lehrern Alexander Graf zu Dohna²⁷ und Gustav Radbruch²⁸ beigetragen, ganz zu schweigen von dem Bruch der intensiven Freundschaft mit Gerhart Husserl.²⁹ Im Blick auf aktuelle Diskussionen in der Heidegger-Literatur ist aber hervorzuheben: Die genannten Schriften sind Episode geblieben. Sie sind weder von Heidegger beeinflusst, noch haben sie umgekehrt einen Einfluss auf diesen ausgeübt.³⁰

24 Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staate, Freiburg i. Br. 1934 (Freiburger Universitätsreden, 13); Das Rechtsideal des nationalsozialistischen Staates, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 28 (1934/35), 348–363; Die Aufgaben der evangelisch-christlichen Jugendbewegung im Dritten Reich, in: Wort und Tat 10 (1934), 21–25; Richtiges Recht und evangelischer Glaube, in: Die Nation vor Gott, hrsg. v. Walter Künneht/Helmuth Schreiner, 3. Aufl., Berlin 1934, 241–266.

25 So in der zuletzt angeführten Arbeit, 251. Ein bemerkenswertes Echo gerade in dieser Hinsicht auch bei Engelbert Krebs, Jesuitischer und Deutscher Geist. Geschichtliche Abhängigkeiten und gemeinsame Wesenszüge, Freiburg i. Br. 1934, 33, wo auf Erik Wolfs Vortrag über „Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staat“ Bezug genommen wird.

26 Siehe z.B. die Zitate bei Bernd Rüthers, Geschönte Geschichten – geschonte Biographien, Tübingen 2001, 49 f.

27 Dazu schon oben bei Anm. 23.

28 Vgl. dazu meine Ausführungen in: Ausgewählte Schriften (wie Anm. *), 538.

29 Dieser Aspekt bedürfte einer genaueren Untersuchung. Durch Gerhart Husserl war Wolf auch in den Kreis um Edmund Husserl eingeführt worden (davon zeugen auch Wolfs Tagebuchnotizen für den 10.6.1930, 17.10.1931 und 16.1. bzw. 12.3.1932), und er hat dort Eindruck gemacht. So schreibt Malvine Husserl am 23. Dezember 1930 an Elisabeth H. Rosenberg (wie Anm. 19, 390): *Gestern haben wir einen sehr schönen und geistig bewegten Abend mit Erik Wolf bei Euckens erlebt [...] Erik Wolf ist ein riesig interessanter Mensch, ungeheuer gelehrt und eine große Intelligenz, dabei erst 28 Jahre, was aber seiner Persönlichkeit einen Einschlag von Disproportion gibt. Da wird er schon herauswachsen.* Erschreckend dann aber der bei Joseph Sauer festgehaltene Bericht Euckens: Wolf habe, 1933, auf das Schicksal von Gerhart Husserl angesprochen, nur ein bedauerndes Achselzucken gehabt und geäußert: *Es ist ja sehr bedauerlich, daß Sie jetzt in eine solche unangenehme Lage gekommen sind. Das ist aber ein von Gott geschicktes Martyrium, das Sie würdig tragen müssen und bei dem auch niemand Ihnen helfen darf* (bei Hugo Ott, wie Anm. 17, 227). Zum Glück lassen die aus der Nachkriegszeit erhaltenen Briefe von Gerhart Husserl an Erik Wolf erkennen, dass sich wieder ein einigermaßen normales, wenn auch nicht mehr wie früher betont freundschaftliches Verhältnis eingestellt hat.

30 Dazu meine Bemerkungen in: Jurisprudenz in Freiburg, 357f.

Da gibt es nun zudem ein anderes Element in der Entwicklung von Erik Wolf, das ihm hilft, Distanz zu gewinnen und klare Position zu beziehen. Unter dem 12. September 1933 wurde Erik Wolf vom Erweiterten Oberkirchenrat in die Synode der Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens berufen,³¹ ein erster Schritt kirchlichen Engagements über die Ortsgemeinde hinaus. So gehörte er als Mitglied der Fraktion der Positiven der neugebildeten Landessynode an. Bei ihrer ersten und einzigen Sitzung, die vom 4.–6. Juli 1934 stattfand, stimmte er mit seiner Fraktion gegen die Eingliederung der Landeskirche in die „Reichskirche“ und konnte damit das Vorhaben der Deutschen Christen zu Fall bringen, freilich nur für wenige Tage, da mit deren Mehrheit die ordentliche Landessynode aufgelöst wurde und eine neue, ausschließlich deutsch-christlich beherrschte Versammlung am 14. Juli 1934 das „Einigungswerk“ beschloss.³² Jedenfalls aber hatte Erik Wolf für seinen Widerstand gegen reichskirchliche Gleichschaltung und ideologische Überfremdung ein Zeichen gesetzt.

Für synodale Aktivitäten in Karlsruhe war hinfort zwar kein Raum mehr. Aber in zwei Funktionen hat er weiterhin der Landeskirche gedient. So wurde er am 4. März 1935 zum Beisitzer des kirchlichen Verwaltungsgerichts bestellt,³³ am 14. Januar 1941 zum Vorsitzenden der Disziplinarkammer der Landeskirche.³⁴

Unverändert blieb seine Mitarbeit an der Basis. Ja sie bekam durch die Mitgliedschaft im Freiburger Ortsbruderrat der Bekennenden Kirche sozusagen eine neue Qualität. In dieser Eigenschaft hat Wolf selbst in Freiburg und Umgebung zahlreiche Bekenntnisgottesdienste gehalten³⁵. Dem Einsatz für die Bekennende Kirche ist es auch zu zuzurechnen, dass Erik Wolf im Februar 1936 in die Verfassungskammer der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche berufen wurde, wo er sich maßgebend an der Ausarbeitung des Entwurfs einer Übergangsordnung der DEK³⁶ beteiligte – Erik Wolf nun also erstmals auch in einer den orts- und landeskirchlichen Kontext übergreifenden Institution.

31 KGVBl. 1933, 137.

32 Zu den Vorgängen vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens. Ordentliche Tagung vom 4.–6. Juli 1934, Karlsruhe 1935, 14ff. Im Schrifttum siehe Otto Friedrich, Die kirchen- und staatskirchenrechtliche Entwicklung der Evangelischen Landeskirche Badens von 1933–1953, in: ZevKR 3 (1953/54), 300–302; Ders., Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl. Göttingen 1978, 228 f.; Klaus Scholder, Baden im Kirchenkampf des Dritten Reiches, in: Oberrheinische Studien II, hrsg. v. Alfons Schäfer, Karlsruhe 1973, 230–236. Über die gesamte Entwicklung in Baden vgl. auch Kurt Meier, Der evangelische Kirchenkampf, Göttingen 1976, Bd. I, 436–442; Bd. II, 316–321.

33 Dazu Alexander Kotb, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Landeskirche in Baden, Frankfurt a. M. 1998, 6–8, 137, 150.

34 In einer „Bescheinigung“ des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. Januar 1947 heißt es dazu: *Besonders dankbar ist ihm die badische Landeskirche, daß er im Jahre 1941 den Vorsitz des kirchlichen Disziplinargerichts übernommen hat. Alle im staatlichen Dienst stehenden Juristen, die gebeten wurden, diesen Dienst im Nebenamt zu tun, haben im Hinblick auf die politische Belastung, die sie durch die Übernahme eines kirchlichen Amtes auf sich geladen hätten, abgelehnt. Nur Prof. Dr. Wolf hat den Mut aufgebracht, seine vorgesetzte Dienststelle um die erforderliche Genehmigung zur Übernahme des Amtes zu bitten.*

35 In den Tagebuch-Notizen sind solche Gottesdienste u.a. vermerkt für den 28. Oktober 1934 in Bahlingen, am 4. November 1934 in Bickensohl und am 22. November 1934 in Bötzingen.

36 Zur Neugestaltung der Kirche. Entwurf einer Übergangsordnung für die Deutsche Evangelische Kirche, hrsg. v. Hans Böhm/Otto Dibelius, Hamburg o.J. (1936), 4. Siehe ferner Wilhelm Niemöller, Die Evangelische Kirche im Dritten Reich, Bielefeld 1956, 163 u. 263.

Es konnte nicht ausbleiben, dass Erik Wolf sein praktisches Engagement auch wissenschaftlich begleitete. Eine gewisse institutionelle Basis dafür war ein förmlicher Lehrauftrag für evangelisches Kirchenrecht, der ihm schon für das Wintersemester 1933/34 erteilt wurde. Das hat auch mit dazu beigetragen, in dürftiger Zeit das Kirchenrecht als akademische Disziplin innerhalb der Jurisprudenz aufrecht zu erhalten.³⁷ Wie stark sich Erik Wolf auf den Weg kirchenrechtlich-rechtstheologischer Grundlagenreflexion verwiesen sah, lässt sich an vier bedeutsamen Abhandlungen aus den Jahren 1936 und 1937³⁸ ablesen, mit denen er in der Zeit der großen Rechtsverwirrung in der deutschen evangelischen Kirche gewissermaßen Flagge gezeigt und die Fundamente für eine Konzeption gelegt hat, die dann nach 1945 voll ausgebaut worden ist.

Es ist im heutigen Rahmen nur möglich, ein paar zentrale Punkte anzuleuchten. Grundlegend ist die Überzeugung, daß das Recht zum Leben der Kirche nicht als etwas Äußerliches hinzutritt, dessen beliebige Änderung oder dessen Aufbau und Verfall für das Wesen der Kirche gänzlich gleichgültig bleiben.³⁹ Erik Wolf setzt hinter diesen Satz in Klammern „Sohm“. Es hätte dieses ausdrücklichen Hinweises nicht bedurft, um zu erkennen, dass es hier um die Überwindung und Widerlegung des Kirchenrechtsnegativismus Rudolf Sohms geht. Auf der Linie der Barmer Erklärungen wird der unauflösliche Zusammenhang von Recht und Bekenntnis betont, und es wird im Grunde die Frage Karl Barths nach dem inneren Bezugsverhältnis von Rechtfertigung und Recht⁴⁰ vorweggenommen. Im einzelnen wird das Leitbild einer bruderschaftlichen Kirchenverfassung⁴¹ entworfen. Wir glauben, so formuliert er einmal, daß kirchliches Recht mit und aus der glaubenden Gemeinde wächst, als die gute Ordnung des gemeindlichen Lebens.⁴² Das aber setzt nicht nur Treue zu einem Bekenntnis als dokumentarischem Text voraus, sondern tätiges Bekennen, etwa mit der Konsequenz: Die Wahl muß wieder ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Gemeinde und Ältesten ausdrücken, es müssen strenge Amtsvoraussetzungen aufgestellt und ernstgenommen werden, die Wahl muß eine gottesdienstliche Handlung sein.⁴³ Mit alledem ist nicht zuletzt die Betonung der Eigenständigkeit des Kirchenrechts gegenüber dem staatlichen Recht verbunden.

Wir kehren noch einmal in den konkreten historisch-politischen Kontext jener Jahre zurück. Die kirchliche Tätigkeit im Inneren drängte auf Ergänzung durch Aktivitäten nach draußen, zur Ökumene hin. Schon seit 1935 ist Erik Wolf Mitarbeiter des

37 Im einzelnen siehe dazu meinen Bericht in: Jurisprudenz in Freiburg, 193–214. Nach Ausweis des Vorlesungsverzeichnisses hat Wolf Evangelisches Kirchenrecht freilich nur im Wintersemester 1933/34, Sommersemester 1934, Sommersemester 1935 und Sommersemester 1939 gelesen.

38 Kirche und Recht, in: Die Furche XXII (1936), 352–364; Zur rechtlichen Neugestaltung der Kirche, in: Junge Kirche 4, 1936, 1072–1081; Vom Recht in der Kirche, in: Deutsches Pfarrerblatt 40 (1936), 742, 762 f., 824 f., 922. f.; 41 (1937), 138, 378, 446 f.; Richtiges Recht und Evangelischer Glaube, in: Die Nation vor Gott, hrsg. v. Walter Künneth/Helmuth Schreiner, 5. Aufl., Berlin 1937, 243–274. Die beiden erstgenannten Texte sind wiederabgedruckt in: Erik Wolf, Rechtstheologische Studien, Frankfurt a.M. 1972, 264–279, u. 279–292.

39 So in: Deutsches Pfarrerblatt 41 (1937), 447.

40 Rechtfertigung und Recht, Zollikon/Zürich 1938 (Theologische Studien, I).

41 So in dem Aufsatz „Kirche und Recht“, in: Rechtstheologische Studien, 274.

42 Wie Anm. 39.

43 So in dem Aufsatz „Zur rechtlichen Neugestaltung der Kirche“, in: Rechtstheologische Studien, 290. Hier ist grundgelegt, was später in der von Erik Wolf maßgeblich geprägten kirchlichen Wahlordnung vom 27. September 1946 Ausdruck gefunden hat: KGVBl. 1946, 39ff.

Ökumenischen Rates für praktisches Christentum in Genf gewesen.⁴⁴ 1937 sollte er an der Zweiten Konferenz von „Faith and order“ in Edinburgh teilnehmen. Aber der Staat ließ ihn wie die anderen Vertreter aus der Bekennenden Kirche nicht ausreisen.⁴⁵

Im übrigen hat die aktive Mitarbeit in der Bekennenden Kirche zu zahlreichen persönlichen Kontakten geführt und ein gewisses Netzwerk entstehen lassen. So hat Erik Wolf durch die Erstattung eines Rechtsgutachtens über den Kanzel-Paragraphen zur Verteidigung Martin Niemöllers beigetragen, als dieser in einen Strafprozess verwickelt war.⁴⁶ Auch Constantin von Dietze, dem man 1937 wegen der Abhaltung eines Bekenntnis-Gottesdienstes in Potsdam den Prozeß gemacht hat, hat er juristischen Beistand geleistet.⁴⁷

Von da an datieren enge Beziehungen zu von Dietze, und auch zu Gerhard Ritter ergab sich ein vergleichsweise enges kollegiales Verhältnis.⁴⁸ Das hat Erik Wolf dann

44 Im Nachlass finden sich dazu zahlreiche Materialien, vor allem C 130/981. Von daher versteht sich auch, dass Erik Wolf in einer im Februar 1945 in Genf zusammengestellten Liste von führenden Persönlichkeiten und Verbindungsleuten aus den evangelischen Kirchen in Deutschland erscheint. Siehe dazu Armin Boyens, Die Kirchenpolitik der amerikanischen Besatzungsmacht in Deutschland von 1944 bis 1946, in: Kirchen in der Nachkriegszeit. Vier zeitgeschichtliche Beiträge, Göttingen 1979, 83f.

45 Dem damaligen Generalsuperintendenten Otto Dibelius war in aller Form der Auslandspaß entzogen worden. Daraufhin wurde den Organisatoren mitgeteilt, *daß unter diesen Umständen eine Beschickung der Konferenz in Edinburgh durch die vorläufige Leitung der DEK nicht möglich ist*. Schreiben vom 8. Juni 1937, im Privatnachlass Wolf.

46 Vgl. dazu Erik Wolfs Abhandlung „Anwendbarkeit und Auslegung des ‚Kanzelparagraphen‘ in der Gegenwart, in: Archiv für Evangelisches Kirchenrecht 3 (1939), 81–98, und dazu Klaus J. Volkmann, Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte in Kirchensachen 1933–1945, Mainz 1978, 54 u. 58. Volkmann (S. 54, Anm. 24) urteilt: „Die Abhandlung zeichnet sich aus durch das deutliche Bemühen, den Anwendungsbereich der Strafbestimmung einzuschränken, etwa durch die These, daß der Kirchenstreit zwischen bekennender Kirche und deutschen Christen wie auch die Einrichtungen und die Maßnahmen der Kirchenausschüsse rein innerkirchliche, nichtstaatliche Angelegenheiten seien, durch zurückhaltende Interpretation des Merkmals der ‚Gefährdung des öffentlichen Friedens‘ und durch das Aufzeigen verschiedener Möglichkeiten, mithilfe des subjektiven Tatbestands zugunsten der Angeklagten zu korrigieren“. Ein bemerkenswertes Zeitdokument auch ein Brief Fritz von Marschalls an Erik Wolf vom 2. August 1937. Dieser hatte seinen öffentlich-rechtlichen Kollegen um Prüfung der Frage gebeten, ob er zur Übernahme der Strafverteidigung von Niemöller unter dem Gesichtspunkt des Beamtenrechts einer besonderen Genehmigung bedürfe. Das Ergebnis lautete „Nein“. Marschall beendet seinen Brief so: *Nun wünsche ich Ihnen gute Reise und vollen Erfolg und bin glücklich, daß Sie sich für unseren tapferen U-Boot-Kommandanten einsetzen wollen!*

47 Siehe dazu Volkmann, Rechtsprechung (wie Anm. 46), 113–115. In einem Brief von Dietzes an Niemöller vom 2. März 1964 (C 130/33) heißt es: *Wolf hat wesentlich dazu beigetragen, daß ich im Sommer 1937 von der Großen Strafkammer in Potsdam freigesprochen wurde. Der vorsitzende Richter wurde danach aus der Strafjustiz entfernt. Weiter betont er, Wolf habe auch 1942 mitgewirkt, daß wir hier auf Dietrich Bonhoeffers Veranlassung an einer für die Ökumene bestimmten Denkschrift arbeiteten.*

48 Zu den Zusammenhängen siehe Alexander Hollerbach, Jurisprudenz in Freiburg, 69–73. Deutlicher Niederschlag sich intensivierender Diskussionen über Grundfragen christlicher Existenz und des Verhältnisses von Konfession und Wissenschaft: Erik Wolf erarbeitet für von Dietze ein 5 ½-seitiges Manuskript „Zur Frage des Einflusses evangelisch-christlicher Grundhaltung auf die deutsche Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert“ (im Nachlass von Dietze C 100/535). Es trägt das Datum vom 28. September 1941 (vermerkt auch im Tagebuch von Wolf). In diese Linie gehören ferner Themen des von Wolf veranstalteten rechtsphilosophischen Seminars: Lektüre und Interpretation aus Luthers Schriften zur Ordnung von Recht und Staat (WS 1936/37); Deutsches Naturrecht von Luther bis Leibniz (1. Trimester 1941); Der Rechtsgedanke bei Martin Luther (SS 1944).

auch in den Freiburger Bonhoeffer-Kreis⁴⁹ geführt, der 1942 im Auftrag der Vorläufigen Leitung der DEK eine Denkschrift über die politische und soziale Neuordnung Deutschlands nach dem Krieg ausgearbeitet hat.⁵⁰ Dieser Denkschrift war als Anlage 1 ein Abschnitt „Rechtsordnung“ beigelegt, den Erik Wolf gemeinsam mit Franz Böhm verfasst hat. Die Teilnahme an diesen Aktivitäten musste ihn natürlich auch der Gestapo verdächtig machen. Man witterte Beihilfe zum Hochverrat. So wurde er im Herbst 1944 im Zusammenhang mit der Verhaftung von Dietzes und Ritters mehrere Stunden von Spezialbeamten aus Berlin vernommen und mit Gewaltmaßnahmen bedroht. Man hat sich übrigens damals darüber gewundert, daß nicht auch Erik Wolf und Walter Eucken verhaftet wurden.⁵¹ In diesem Zusammenhang ist mit Bernd Martin zu betonen, wie sich die Freiburger Widerstandskreise über den evangelischen Kirchenkampf formiert haben.⁵²

IV.

Mit dem Ende des Krieges waren die Fesseln gesprengt. Aber wie konnte die Kirche inmitten der großen Not der Zeit wieder ganz zu sich selbst finden? Erik Wolf gehört *in ecclesiasticis*, wie man so sagt, zu den Männern der ersten Stunde und darüber hinaus der ersten Jahre. Es ist atemberaubend, wenn man sich unter Berücksichtigung der schwierigen Zeit-Verhältnisse auch nur die Fakten vergegenwärtigt: Am 1. August 1945 nimmt Erik Wolf an der sogenannten Oberländer Synodalen Zusammenkunft in Freiburg teil und hält dort das wegweisende Hauptreferat über „Die legitime Neuordnung der Kirchenleitung in Baden“.⁵³ Am 15. August wird bekannt gemacht, dass er zum Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrats ernannt wurde.⁵⁴

49 Der Besuch Bonhoeffers in Freiburg ist in den Tagebuch-Notizen Wolfs für den 9. Oktober 1942 ausdrücklich vermerkt: 17 [sc. Uhr] C. v. Dietze zur Unterredung mit Pfr. Bonhoeffer bis spät abends.

50 In der Stunde Null. Die Denkschrift des Freiburger „Bonhoeffer-Kreises“: Politische Gemeinschaftsordnung. Ein Versuch zur Selbstbesinnung des christlichen Gewissens in den politischen Nöten unserer Zeit. Eingeleitet von Helmut Thielicke mit einem Nachwort von Philipp von Bismarck, Tübingen 1979. Zum Ganzen vgl. Christine Blumenberg-Lampe, Das wirtschaftspolitische Programm der „Freiburger Kreise“, Berlin 1973, ferner: „Der Freiburger Kreis“. Widerstand und Nachkriegsplanung 1933–1945, hrsg. v. Dagmar Rübsam/Hans Schadek, Freiburg 1990.

51 Gerd Tellenbach, Aus erinnerter Zeitgeschichte, Freiburg 1981, berichtet von einem Treffen mit Ritterss Offizialverteidiger in Berlin Anfang Februar 1945, bei dem dieser gesagt habe, er könne sich nur wundern, „daß Eucken und Wolf nicht auch eingesperrt seien“ (S. 79). Und an anderer Stelle (S. 67) hält Tellenbach fest, man habe nie erfahren, wie die beiden „sich herausgelogen haben, daß man sie in Freiheit ließ“.

52 Professoren und Bekennende Kirche. Zur Formierung Freiburger Widerstandskreise über den evangelischen Kirchenkampf, in: Wirtschaft, Politik und Freiheit. Freiburger Wirtschaftswissenschaftler und der Widerstand. Hrsg. v. Nils Goldschmidt, Tübingen 2005, 27–55.

53 Text in: Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich. Quellen zu ihrer Geschichte, hrsg. v. Gerhard Schwinge, Bd. V, Karlsruhe 2004, 369–377. Siehe dazu und zum Folgenden auch Hans-Georg Dietrich, Die Neuordnung der badischen Landeskirche nach 1945, unter besonderer Berücksichtigung der theologischen Erklärung von Barmen, in: Hermann Erbacher (Hrsg.), Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden. Preisarbeiten anlässlich des Barmen-Jubiläums 1984, Karlsruhe 1989, 185–226.

54 KGVBl. 1945, 23.

Vom 21. bis 24. August nimmt er an der gesamtdeutschen Bruderratstagung in Frankfurt a. M. teil. Anschließend ist er zusammen mit Gerhard Ritter inoffizieller Teilnehmer an der Kirchenführer-Konferenz in Treysa, wo er zum Vorsitzenden eines fünfköpfigen Ordnungsausschusses berufen wurde.⁵⁵ Schließlich sehen wir ihn Ende November (27. bis 29. November) bei der vorläufigen Landessynode in Bretten.⁵⁶ In diesen zeitlichen Kontext gehören auch die ersten Kontakte mit Karl Barth. Dessen erste Besuche in Freiburg datieren vom 2. und 17. Juli 1945⁵⁷ – eine stabile Freundschaft wächst, für Erik Wolf eine Ermutigung in seinem kirchlich-theologischen Engagement.

Und so geht es weiter: 1946 wird er in aller Form Mitglied der Landessynode⁵⁸ und des sog. Kleinen Verfassungsausschusses der Badischen Landeskirche. Im gleichen Jahr beruft man ihn zum Vorsitzenden des Spruchsenats zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes.⁵⁹ Über den engeren kirchlichen Kreis hinaus führt eine weitere Aktivität. Erik Wolf war für einige Monate eine wesentliche Stütze der sog. Christlichen Arbeitsgemeinschaft in Freiburg, einer lockeren Vereinigung von katholischen und evangelischen Christen.⁶⁰ Aus deren Zusammenarbeit ist erwachsen eine Reihe von Dokumenten und Zeugnissen über „Das christliche Deutschland 1933–1945“, wo Erik Wolf die evangelische Sparte herausgeberisch betreute und wo sich die engen Kontakte mit Reinhold Schneider, die schon in der Kriegszeit begründet worden waren, als hilfreich erwiesen haben.⁶¹ Diese „Christliche Arbeitsgemeinschaft“ wurde zur Keimzelle der „Badisch Christlich-Sozialen Volks-

55 Dazu: Treysa 1945. Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27.–31. August 1945, hrsg. von Fritz Söhlmann, Lüneburg 1946. Darin 181–195 das von Erik Wolf für Landesbischof Theophil Wurm erstattete „Gutachten über die rechtmäßige Neuordnung der Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Für die Zeit vom 26.–29. August existieren Tagebuch-Notizen. Im übrigen vgl. dazu einen Kurzbericht Wolfs über Treysa: „Die vorläufige Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“ in: Evangelisches Kirchenblatt für Freiburg und Oberbaden, 1. Jg. Nr.6, 15. September 1945, 21/22. Zu dem Gesamtkomplex und zur weiteren Entwicklung nach wie vor grundlegend Annemarie Smith-von Osten, Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948. Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 1980, hier bes. S.81–91, 128f., 278, 284, 322ff.

56 Dazu im Rahmen der Tagebuch-Notizen: „Aufzeichnungen aus der Synode in Bretten vom 27.–29. XI. 1945“, 4 Seiten.

57 Tagebuch-Notiz vom 2. Juli: [...] *erscheint Karl Barth zu einem kurzen Besuch aus Basel. Pfr. Hof u. Pfr. Dürr kommen hinzu. Gespräche über kirchliche Erneuerung [...] Karl Barth nahm den vom Herder-Verlag ausgearbeiteten Plan für die gemeinsame kath.-ev. Schriftenreihe mit sich.* Im Tagebuch für den 17. Juli interessanter Kurzbericht über ein Treffen mit französischen Militärpfarrern, zu dem Wolf von Karl Barth mitgenommen wurde. Bemerkenswert auch die Bezugnahmen auf Wolf in dem Bericht Karl Barths über eine Deutschlandreise im August/September 1945: Die evangelische Kirche nach dem Zusammenbruch. Bericht ausländischer Beobachter aus dem Jahre 1945, bearbeitet von Clemens Vollnhals, Göttingen 1988, 112–120.

58 Ein „vorläufiges kirchliches Gesetz“ vom 23. August 1945 (KGVB. 22) war die Grundlage für die Bildung einer vorläufigen Landessynode. Sie tagte erstmals in Bretten (siehe oben bei Anm. 56). Eine zweite Tagung fand vom 24.–27. September 1946 statt. Hier hat Erik Wolf als Berichterstatter *grundsätzliche Ausführungen* zur neuen Wahlordnung gemacht. Mit dem Text der Wahlordnung und der amtlichen Begründung sind sie in einer kleinen Sonderbroschüre (S. 39–48) abgedruckt. Vgl. auch oben bei Anm. 48.

59 Zu diesem Komplex siehe Kirsten Muster, Die Reinigung der Evangelischen Landeskirche in Baden 1945–1950, Heidelberg 1989 (Diss. iur. Kiel).

60 Vgl. dazu meine Hinweise in: *Ausgewählte Schriften* (wie Anm. *), 507.

61 Für den 24. Januar 1941 ist notiert: [...] *bei Max Müller Reinhold Schneider kennengelernt, sehr bedeutsame Stunde.* Zu den gegenseitigen Beziehungen siehe auch Franz Anselm Schmitt u. Bruno Scherer, Reinhold Schneider – Leben und Werk in Dokumenten, Karlsruhe 1973, 130 u. 147.

partei“, der ersten überkonfessionellen Partei in diesem Land. Aus ökumenischer Gesinnung und zugleich in sozialetisch-politischem Verantwortungsbewusstsein hat Erik Wolf Starthilfe geleistet, sich dann freilich nicht mehr aktiv parteipolitisch betätigt.

In ganz besonderer Weise ist nun aber daran zu erinnern, dass Erik Wolf zu den Vätern der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1948 gehört. Mit Hermann Ehlers und Heinz Brunotte bildete er den auf der 2. Kirchenversammlung in Treysa (5./6. Juni 1947) eingesetzten vorbereitenden Verfassungsausschuss, der die Grundlagen dafür legte, dass am 13. Juli 1948 auf der Kirchenversammlung in Eisenach der Text der Grundordnung verabschiedet werden konnte⁶². Als bald danach schloss sich, fast könnte man sagen: als Krönung, eine Mission an, die bei ihm tiefe Eindrücke hinterließ. Ende August 1948 nämlich nimmt er als offizieller deutscher Delegierter an der konstituierenden Versammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam teil⁶³. Dafür gab es im übrigen insofern eine spezifische Legitimation, weil sich Erik Wolf davor schon mehrfach für die Mitarbeit im ökumenischen Studienzentrum in Bossey bei Genf engagieren ließ. Der Nachlaß enthält das komplette Manuskript einer im Februar/März 1947 dort gehaltenen Vorlesungsreihe zum Thema „Die Bekennende Kirche in Deutschland und das ökumenische Problem der Erneuerung der Kirche“. ⁶⁴ All das war für die Heidelberger Theologische Fakultät Anlass genug, Erik Wolf im Herbst 1948 mit der Ehrendoktorwürde auszuzeichnen.⁶⁵

Von der Jahreswende 1948/49 an braute sich ein Gewitter zusammen,⁶⁶ das sich in einem Schreiben an den Präsidenten der Landessynode vom 4. Juli 1949 entlud: Erik

62 Dazu Erik Wolf selbst: Zur Entstehung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gedenken an Hermann Ehlers, in: ZevKR 4 (1955), 1–26 (= Rechtstheologische Studien, 47–75).

63 Impressionen dazu in den Tagebuch-Notizen. Siehe auch die folgenden Texte von Wolf: Hoffnung auf Amsterdam (Die Bedeutung der Welt-Kirchenkonferenz), in: Evangelischer Pressedienst vom 13.8.1948; Rückblick auf Amsterdam (Ergebnisse der Weltkirchenkonferenz), ebd. vom 19.9.1948; Rückschau auf Amsterdam, in: Für Arbeit und Besinnung 2 (1948), 561–568, u. 594–598.

64 C 130/986.

65 In der Urkunde wird u.a. hervorgehoben, dass er die Autorität des göttlichen Rechts verteidigt und dass er in der Zeit der Bedrohung durch die Tyrannei die Freiheit der badischen Kirche beschützt habe. Schließlich wird auch auf seine Bemühungen um die Schaffung der Evangelischen Kirche in Deutschland Bezug genommen.

66 Im Dezember 1948 hatte Kantor von Löffelholz vor den Ältesten der Christusgemeinde ein Referat gehalten, das offenbar für eine stärkere Berücksichtigung der Kirchenmusik im Gottesdienst plädierte. Mit Datum vom 16. Januar 1949 hat daraufhin Erik Wolf dem Ältestenkreis in einem 11-seitigen Memorandum „Grundsätzliche Bedenken gegen die Vorschläge zur Abänderung der bisherigen Gottesdienstordnung der Christus-Kirchengemeinde in Freiburg/Br.“ vorgelegt. Dieses Memorandum bildet den Grundstock für Erik Wolfs Aufsatz „Musikalischer Gottesdienst? Grundsätzliche Bedenken gegen die Bestrebungen zur liturgischen Umgestaltung der Gottesdienstordnung in unierten und reformierten Kirchen“, in: Reformierte Kirchenzeitung 90 (1949), Sp. 131–138. Auch in der Gemeinde ging die Diskussion weiter. Am 1. Advent 1950 wurde in der Gemeindeversammlung der Christuskirchengemeinde eine „Erklärung“ verlesen, mit der Erik Wolf noch einmal seinen Standpunkt verteidigte und erläuterte. Die angeführten Dokumente in C 130/998. Seine Position hat bei Karl Barth lebhaft Zustimmung gefunden. So heißt es auf einer Karte vom 25. August 1949 (C 130/389): *Dein Wort über die Musik im Gottesdienst ist mir eine wahre Erquickung: schon weil ich eine so entschiedene Stellungnahme von Dir nicht erwartet hätte, vor allem aber weil dieser Protest m.W. noch gar nie so grundsätzlich und kohärent ausgesprochen und formuliert worden ist. Du hast das herrlich gemacht und alle Gerechten sollen Dir dankbar sein.*

Wolf erklärte seinen Rücktritt von allen kirchlichen Ämtern.⁶⁷ Bestimmte Vorgänge in der Badischen Landeskirche wertete er als „kalte Lutheranisierung“ und als Bedrohung der Consensus-Union. Er fühlte sich insbesondere *in liturgicis* in seiner reformierten, aber eine echte Union durchaus bejahenden Grundhaltung bedrängt. Eigentlich müsse er, so bekannte er öffentlich, als Ältester und Synodale die drückende Last einer klaren Opposition eines in seinem Gewissen und auf sein Bekenntnis begründeten Widerstandes auf sich nehmen. *Dieser Aufgabe bin ich aber körperlich nicht mehr gewachsen, wenn ich die Anforderungen meines Berufes ferner erfüllen soll.* Das war ein Schock.⁶⁸ Viele taten sich schwer, diesen Schritt zu verstehen, besonders die ihm nahe stehenden Kampfgefährten Constantin von Dietze und Gerhard Ritter. Dieser schrieb ihm sehr direkt:

Sie sprechen von ‚Gewissensbedenken‘. Aber ich verstehe nicht, wie die bescheidenen Versuche, unserer armseligen badischen Liturgie ein wenig aufzuhelfen, einem ernsten Christen Gewissensbedenken machen könnten. Seit wann sind die badischen Kirchenordnungen des 19. Jahrhunderts mit Offenbarungscharakter versehen? Sollten Sie wirklich ein solcher Puritaner sein, daß Sie eine Liturgie-Reform für bedrohlich halten für die Zukunft unserer Kirche? Das wäre doch sehr seltsam, und ich kann mir nicht denken, daß ein so reicher Geist wie Sie so viel Enge und Intoleranz in sich tragen sollte.⁶⁹

Mit diesem Rücktritt endeten die offiziellen Beziehungen Erik Wolfs zur Landeskirche. Davon unberührt blieb seine Zugehörigkeit zur Christus-Pfarrrei, später zur Petrus-Pfarrrei oder dann nach seinem 1959 erfolgten Umzug in den Kaiserstuhl zur evangelischen Gemeinde in Bickensohl. Unberührt blieb auch sein Interesse am Gedeihen der Evangelischen Studentengemeinde unter den Pfarrern Otto Kirschbaum und Konrad Jutzler. Und auch nach oben hin entspannte sich mit der Zeit die Situation, nicht zuletzt seit Beginn des Wirkens von Günther Wendt im Karlsruher Oberkirchenrat, der sich in seinen rechtstheologischen Grundauffassungen stark von Erik Wolf inspirieren ließ.⁷⁰ Und das gilt bekanntlich auch von Wendts Nachfolger Albert Stein.⁷¹

V.

Noch einmal ist es nötig, den Blickwinkel zu verändern: vom kirchlichen Akteur zum theologisch-kirchenrechtlichen Autor.

67 Verlautbarungen in: Junge Kirche 10 (1949), Sp. 500 u. 554f.; 11 (1950), Sp. 110–112.

68 Siehe dazu etwa Albert Stein, Schritte in die Richtung auf ein ökumenisches Kirchenrecht, in: Leidenschaft für das Recht. Kirchenrat Dr. Herbert Ehnes zum 60. Geburtstag. Briefe und Beiträge zum Kirchenrecht in der Ökumene, hrsg. v. Ako Haarbeck u. Albert Stein, Detmold 1997, 3.

69 Brief vom 8. Juli 1949 (C 130/998). Vgl. dazu auch einen Brief von Dietzes an Wolf vom 27. Dezember 1949 (C 130/33).

70 Dazu Klaus Engelhardt, „... geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit ...“. Dank an Günther Wendt, in: ZevKR 29 (1984), 1–10.

71 Vgl. dazu Albert Stein, Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lernbuch, 3. Aufl. Neuwied/Berlin 1992. Über Stein siehe den Nachruf von Jörg Winter, in: ZevKR 44 (1999), 145f.

Wichtige Vorarbeit war in den dreißiger Jahren geleistet, vor allem im Blick auf die Grundlegung des Kirchenrechts. Jetzt weitete sich der Problemhorizont, und auch die speziell kirchenrechtliche Reflexion gewinnt neu an Profil. Das entscheidende Dokument dafür ist die 1948 erschienene Schrift „Rechtsgedanke und biblische Weisung“.⁷² Erstmals wird hier in Bezug auf das Kirchenrecht die Kategorie „Christokratie“ gebraucht und wird vom Bruderschaftsprinzip gesprochen⁷³. Stark akzentuiert wird auch das Moment des Bekennens *in actu*. Vor allem aber führt Erik Wolf hier nun in den Diskurs um die Begründung des Rechts überhaupt den Begriff der biblischen Weisung ein und charakterisiert diese so: *Alle Weisungen der Bibel für die Rechts- und Sozialordnung [...] sind niemals Rechtssätze, sondern immer Rechtsgrundsätze; niemals Verordnungen, sondern immer Weisungen; keine Entscheidungsnormen, sondern Bestimmungsnormen (Richtschnuren) für den Gesetzgeber, den Richter, den Verwaltungsbeamten, den Anwalt und den einfachen Rechtsgenossen im Verkehr mit anderen Gliedern der Rechtsgemeinschaft.*⁷⁴ Bezogen auf das Kirchenrecht spielt diese Kategorie auch in einem weiteren literarischen Zeugnis eine tragende Rolle, nämlich in dem Aufsatz „Zur Rechtsgestalt der Kirche“, den Wolf 1952 zur Niemöller-Festschrift beigelegt hat.⁷⁵ Insbesondere sind hier auch die anderen Grundelemente der 1948 vorgelegten Konzeption weiter entfaltet. Hier erscheint erstmals die dialektische Verschränkung von „bruderschaftlicher Christokratie“ und „christokratischer Bruderschaft“. Er ist überzeugt davon, dass es sich dabei um ein neutestamentliches, reformatorisches und ökumenisches Ordnungsprinzip handelt.⁷⁶

Aber noch einmal zurück zum Ausdruck „biblische Weisung“: das ist die Schlüsselkategorie für die nun noch deutlicher sichtbar werdende Bemühung um eine Theologie des Rechts, nicht nur in Bezug auf das Kirchenrecht, sondern auf Recht überhaupt. Begleitet von konkreten exegetischen Versuchen⁷⁷ führt das auf das „Recht des Nächsten“ von 1957 hin, von dem meine heutige Darstellung ihren Ausgang genommen hat. Die schon eingangs vorgetragene kurze Charakterisierung ist an dieser Stelle durch einige Momente zu spezifizieren. In einem bemerkenswerten Gleichklang mit Grundpositionen der katholischen Soziallehre erkennt Erik Wolf in den Begriffen Personalität und Solidarität theologische Dimensionen des Rechts.⁷⁸ Dessen theologische Substanz zeigt sich in zwei Richtungen. Zum einen als Ordnung der Christokratie, insofern es ein Herrschaftsrecht Gottes auf uns gibt. Zum anderen, und das führt

72 Untertitel: Drei Vorträge. Schon das Vorwort bringt das „Credo“ prägnant zum Ausdruck: *Der gemeinsame Grundgedanke dieser Studien ist die Überzeugung, daß eine evangelisch-christliche Rechtsbegründung allein von der Weisung des Wortes Gottes her geschehen kann, die uns im Hören auf die Heilige Schrift und im tätigen Bekennen geschenkt wird.* Im einzelnen lauten die Titel der hier zusammengefassten Vorträge: „Vom Wesen der Gerechtigkeit“, „Biblische Weisung als Richtschnur des Rechts“ und „Bekennendes Kirchenrecht“.

73 S. 89 f.

74 S. 43 f. Erik Wolf hat, soweit ersichtlich, nirgendwo erklärt, wieso Wort und Begriff „Weisung“ für ihn zentral geworden sind. Lexikographisch ist es nicht dingfest zu machen. Steinmüller (wie Anm. *, 29) erinnert daran, dass die Erik Wolf vertraute Zürcher Bibel das hebräische Wort Tora mit „Weisung“ übersetzt. Auch die Verwendung des Wortes „Weisung“ in der Bibelübersetzung von Martin Buber dürfte zur Verbreitung des Sprachgebrauches beigetragen haben.

75 Auch in: *Rechtstheologische Studien*, 312–321.

76 Ebd., 318.

77 Siehe dazu die Texte im Abschnitt III der *Rechtstheologischen Studien*, 189–253.

78 Ebd., 16. Speziell dazu siehe auch: *Personalität und Solidarität im Recht*, in: *Vom Recht*, Hannover 1963, 118–209 (*Rechtstheologische Studien*, 138–159), ferner: *Das Problem einer Rechtsanthropologie* (*Rechtstheologische Studien*, 160–185).

ebenfalls frühere Ansätze fort, zeigt sie sich als Ordnung der Bruderschaft, d. h. als Dienstrecht des Nächsten füreinander.⁷⁹

Vor diesem Hintergrund werden Grundsätze des Nächstenrechts entwickelt und werden rechtstheologische Folgerungen gezogen, wobei hervorgehoben wird, dass Nächstenrecht nicht nur Mitchristen gilt,⁸⁰ sondern dass es gewissermaßen wie ein Sauerteig die Rechtsordnung im Ganzen betrifft. Insgesamt zielt diese Konzeption auf eine vom Licht des biblischen Glaubens geleitete Humanisierung des Rechts, mit der die übliche *trennende Isolierung von Recht und Liebe*⁸¹ überwunden werden soll.

Der 1957 vorgelegte Entwurf einer Rechtstheologie war für Erik Wolf gewissermaßen die Operationsbasis für das, was in der literarischen Produktion, soweit sie systematisch orientiert war, noch folgte. Am unmittelbarsten und eingängigsten zeigt sie sich in der Schrift „Ordnung der Liebe“ mit dem Untertitel „Gottesgebot und Nächstenrecht im Heidelberger Katechismus“ von 1963.⁸² Es handelt sich dabei um den Festvortrag, den er am 9. Juni 1963 aus Anlass der 400-Jahr-Feier des Heidelberger Katechismus in Heidelberg gehalten hat. Der Reformierte Bund und die Badische Landeskirche hatten ihn dazu eingeladen – ein deutlicher Beleg übrigens für die Überwindung der Spannung, die sein Rücktritt von seinen kirchlichen Ämtern im Jahre 1949 ausgelöst hatte.

Erik Wolf geht es hier darum, die *universal-ökumenische Direktive der Ordnungsverkündigung* des Heidelberger Katechismus sichtbar zu machen. Und so wird das Programm mit Wendungen, die dialektische Verschränkungen kunstvoll zum Ausdruck bringen, folgendermaßen exponiert:

Dreifach weist die Lehre der Väter in diese Richtung. Sie verkündigt die Lebensordnung des einzelnen Christen: sowohl unter Gottes Gesetz, das zugleich seine Liebe ist, als auch unter Gottes Gericht, das zugleich seine Gnade ist. Sie verkündigt die Lebensordnung der christlichen Gemeinde: sowohl unter Gottes Allmacht, die zugleich seine Gerechtigkeit ist, als auch unter der Herrschaft Christi, die zugleich seine Bruderschaft ist. Sie verkündigt den Menschen insgesamt: jede natürlich-vernünftig-geschichtliche Lebensordnung bleibt sowohl unter Gottes Recht, das Nächstenliebe gebietet, als auch unter der Liebe Christi, die Gehorsam fordert für Gottes Gebot.⁸³

Die Durchführung dieses Programms vermittelt eine Fülle von Erkenntnissen und Anstößen für eine biblisch begründete bzw. an der Bibel orientierte Rechtsethik. Es kommt deshalb nicht von ungefähr, wenn etwa Wolfgang Huber in seinem großen Werk „Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik“ mehrfach auf Erik Wolfs Konzeption Bezug nimmt.⁸⁴

Während der Heidelberger Vortrag „Ordnung der Liebe“ den Freiburger Jubiläumsvortrag „Recht des Nächsten“ beglaubigt und als Konzept für eine Theologie des Rechts überhaupt ausformt, führt das mit „Ordnung der Kirche“ betitelte voluminöse Werk von 1961 Erik Wolfs Bemühungen um das Kirchenrecht auf einen

79 S. 17 f.

80 S. 34.

81 S. 11.

82 Frankfurt a. M.: Klostermann 1963.

83 S. 10 f.

84 Gütersloh 2006. Vgl. etwa 53, 109, 119, 208 u. 427.

Schluss- und Höhepunkt.⁸⁵ Das Erscheinen dieses Buches war ein wissenschaftsgeschichtliches Ereignis ersten Ranges. Nach langem „Unterbruch“ wurde erstmals wieder eine in den juristischen Fakultäten beheimatete alte deutsche kirchenrechtliche Tradition⁸⁶ lebendig, nämlich die systematische Darstellung sowohl des katholischen als auch des evangelischen Kirchenrechts aus einer Hand, und dies jetzt vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Behandlung allgemeiner „Dimensionen“ und der historischen „Genesis“, d. h. einer ausgreifenden Darbietung der soziologischen, theologischen und historischen Grundlagen. Der Untertitel lautet „Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis“. Erik Wolf hätte lieber gesagt „in ökumenischer Ausrichtung“.⁸⁷ Freilich, so sehr er auch sonst zunehmend immer größere Offenheit für das katholische Kirchenrecht und insbesondere im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil für das Geschehen in der katholischen Kirche überhaupt entwickelt hat,⁸⁸ so deutlich fällt am Ende des Buches eine eigentümliche Inkonsistenz, oder, wenn man so will, eine ökumenische Halbherzigkeit auf. Das 24. Kapitel über „Ordnung der Ökumene“ ist nämlich systematisch nicht herausgehoben, sondern dem vierten Hauptteil des Buches unter der Überschrift „Jus Ecclesiasticum Protestantium“ eingeordnet.

Die rechtstheologische Grundkonzeption kommt naturgemäß im evangelischen Teil des Buches voll zum Tragen und überwindet dort den Sohmschen Kirchenrechtsnegativismus nicht nur im Grundsatz, sondern auch in vielen Einzelheiten. Die Leitgedanken aus der allgemeinen Rechtstheologie, nämlich „biblische Weisung“ und „Nächstenrecht“, sind hier mit der theologisch anspruchsvollen These vom „Bekennenden Kirchenrecht“ und mit der Erkenntnis der christokratisch-bruderschaftlichen Grundstruktur der Kirche auf fruchtbare, auch rechtssystematisch ausgemünzte Weise zusammengefügt. Mit Sicherheit hat es Erik Wolf eine große Ermutigung auf dem Weg zur Ausarbeitung seines Kirchenrechts bedeutet, dass Karl Barth in seiner

85 Frankfurt a. M.: Klostermann 1961.

86 Zuletzt wohl Ulrich Stutz, Kirchenrecht, 3. Aufl. Berlin 1910. Zu den wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklungen grundlegend Peter Landau, Die Entwicklung des neueren Staatskirchenrechts in der deutschen Rechtswissenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Religion und Gesellschaft im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Wolfgang Schieder, München 1993, 29–61; Evangelische Kirchenrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, in ZevKR 48 (2003), 1–16.

87 Vgl. dazu meine Bemerkungen in: Jurisprudenz in Freiburg, 223 f.

88 Ein schöner Beleg ist der im Bildungswerk Oberrotweil am 3. Dezember 1969 gehaltene Vortrag „Neue Wege zur Einheit der Kirche“, in: Rechtstheologische Studien, 329–341. In diesem Zusammenhang verdient festgehalten zu werden, dass sich Karl Rahner an der (ersten) Festschrift für Erik Wolf mit dem Aufsatz „Über den Begriff des ‚Ius Divinum‘ im katholischen Verständnis“ beteiligt hat: Existenz und Ordnung, Frankfurt a. M. 1962, 62–86. Dieser Aufsatz hat damals in den innerkatholischen Diskurs über diese Thematik Bewegung gebracht. Ein bemerkenswertes Zeugnis ist auch, daß Erik Wolf Joseph Höffner zur Wahl zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gratuliert hat. Dieser bedankte sich dafür in einem Schreiben vom 28. April 1976 (C 130/750): Die Gratulation rief mir das Sommer-Semester 1938 lebhaft in Erinnerung. Ich habe damals Ihre glänzende Vorlesung über ‚Rechts- und Staatsphilosophie‘ gehört und an Ihrem rechtsphilosophischen Seminar mit reichem Gewinn teilgenommen [...] Ich verehere Sie als meinen Lehrer. So kommt es nicht von ungefähr, dass sich Erik Wolf – ebenso wie übrigens Gustav Boehmer, Constantin von Dietze, Walter Eucken und Theodor Maunz – an Höffners Habilitations-Colloquium beteiligte, das am 28. Juni 1944 in Freiburg stattfand. Höffner referierte über „Die christliche Naturrechtslehre der spanischen Spätscholastik in ihren Beziehungen zu den Anfängen der Völkerrechtswissenschaft“. Vgl. dazu die Nachweise bei Norbert Trippen, Joseph Kardinal Höffner (1906–1987), Bd. 1, 19 (im Erscheinen).

„Kirchlichen Dogmatik“⁸⁹ für das Thema „Ordnung der Gemeinde“ sich Wolfs schon in seinen früheren Schriften entwickelten Grundgedanken völlig zu eigen machte, für diesen eine Art Ritterschlag. Deshalb ist sein Kirchenrecht im ganzen gewiss nicht einfach „barthianisch“, wohl aber fließt ihm aus der reformierten Traditionskomponente ein hohes Maß an engagierter Entschiedenheit und auch an kritischer Potentialität zu. Das verleiht ihm im Verhältnis zu den anderen großen Entwürfen einer evangelischen Rechtstheologie, wie sie Johannes Heckel und Siegfried Grundmann einerseits, Hans Dombois andererseits vorgelegt haben, ein besonderes Prägema.⁹⁰ Dabei dürfte es offenkundig sein, dass das Kirchenrecht dasjenige Feld geworden ist, auf dem der Philosoph und Theologe, der Historiker und Jurist in Erik Wolf aufs Glückliche zusammenstimmen. Er hat, wie Günther Wendt es einmal treffend formuliert hat, die „Lebensganzheit“ des Kirchenrechts erfasst und zu luzider Darstellung gebracht.⁹¹

Mit diesem magistralen Buch hat Erik Wolf seine „summa“ gezogen. Unter dem Gesichtspunkt der Materialbasis vermag es in seinen auf das geltende Recht bezogenen Partien heute in Anbetracht der tiefgreifenden Entwicklungen im katholischen wie im evangelischen Bereich den Ansprüchen an ein „Lehr- und Handbuch“ nicht mehr zu genügen. Aber die methodischen Reflexionen und die Art der systematischen Aufbereitung des Stoffes, erst recht die rechtstheologische Grundkonzeption behalten ihre kritisch-anregende Kraft. Martin Heckel hat in Bezug auf das gesamte kirchenrechtliche Œuvre von Erik Wolf zutreffend festgestellt, dass die methodischen und sachlichen Grundpositionen wegweisend sind, und dem kann im Prinzip auch der katholische Interpret zustimmen. Es geht um die Frontstellung gegen einen juristischen Positivismus, *der auf eine tiefere Begründung wie Infragestellung des gesetzten Rechts verzichtet*, um die Überwindung von Rudolf Sohms Scheidung von Kirche und Recht, Geistkirche und Rechtskirche; es geht weiter um die Vermeidung eines biblizistischen Fundamentalismus, ferner um die Überwindung des Historismus, schließlich um die Behauptung des Proprium von Theologie und Kirche und damit von Kirchenrecht gegenüber säkularistischen Verfremdungen.⁹² In alledem darf man wohl für das Kirchenrecht die Botschaft sehen, die in den beiden ersten Nachkriegsjahrzehnten durch Erik Wolf von Freiburg ausgegangen ist.

89 Kirchliche Dogmatik, Bd. IV, 2, 1955, 765–824. Der betreffende Abschnitt wurde unter dem Titel „Die Ordnung der Gemeinde. Zur dogmatischen Grundlegung des Kirchenrechts“ auch separat veröffentlicht: München 1955. Auf Erik Wolf wird hier mehrfach namentlich Bezug genommen; ganz allgemein sagt Barth, die Beiträge von ihm dürften *als ganz besonders erhellend hervorgehoben werden* (767). Am 15. Februar 1955 schreibt Barth an Wolf: *Du bist mir [...] gerade in diesen Tagen sehr gegenwärtig, indem ich in der Dogmatik wieder einmal bei der Kirche, speziell bei der Frage nach ihrer Ordnung (Kirchenrecht) angelangt bin und dabei Anlaß habe zu konstatieren, daß das was Du 1947 und 1952 dazu geschrieben hast, mit weitem Abstand das Beste ist, was man dazu lesen kann [...]. Wie froh bin ich, mich sachlich so freudig auf Dich beziehen und berufen zu können* (C 130/389).

90 Grundlegend dazu Wilhelm Steinmüller in der oben in der einleitenden Anmerkung * angeführten Arbeit. Zu Erik Wolf dort im ersten Halbband, 257–453.

91 Rechtstheologie und Kirchenrecht bei Erik Wolf, in: *Quaestiones et responsa* (wie Anm. *, 20).

92 Erik Wolfs Rechtstheologische Studien, in: *Gesammelte Schriften*, Bd. I, Tübingen 1989, 564f.

VI.

Als Erik Wolf 1967 emeritiert wurde, hat er vornehmlich auf der Linie weitergearbeitet, die im Zentrum meiner heutigen Analyse stand. Das hat in einem umfangreichen Manuskript Niederschlag gefunden, das den Titel trägt: „Gewiesene Ordnung. Aufriß einer Sozialterminologie des Neuen Testaments“.⁹³ Diese Arbeit ist mit ihren insgesamt 22 Kapiteln in drei Hauptteile gegliedert. Diese behandeln die rechtstheologische, die staatstheologische und die gesellschaftstheologische Terminologie des Neuen Testaments, und zwar im Hinblick auf „Weisungsbegriffe“ und auf „Weisungsgebiete“. Die bei Erik Wolf vom „Griechischen Rechtsdenken“ her eingeübte philologisch-historische Rechtswortfassung und -analyse verbindet sich hier mit dem systematisch ausgerichteten Impuls, christliche Existenz und göttlich gefügte Ordnung nach Maßgabe „biblischer Weisung“ zusammenzudenken und im Einzelnen zu entfalten. Um die Grundintention dieses Werkes zu charakterisieren, zitiere ich eine wie gemeißelt formulierte Passage, die den reformatorisch-christlichen und zugleich existentiellen Grundansatz zur Genüge deutlich macht:

Die soziale Weisung der Heiligen Schrift erschließt sich aus dem ihr eigentümlichen Reden vom Recht. Es ist ein Anreden, in dem Gottes Rechtsanspruch auf den Menschen jeden Einzelnen trifft, zu ihm spricht. Dieser Anspruch gilt ihm so, wie er ist, und geht auf das, was er ist – in seiner persönlichen und sozialen Existenz.

Fragt der Mensch nach dem, was für ihn recht ist und wie er es recht tun soll, hilft ihm Gottes Rechtsanspruch auf den Weg, sich ins Rechte zu denken und zu finden.

Der Zuspruch Gottes gibt zwar dem Menschen keinen Anspruch, vor Gott im Recht zu sein, wohl aber verheißt er dem, der auf ihn vertraut, ins Recht zu kommen – durch Christus, der allein ihn rechtfertigt. Wenn der Mensch auf die Rechtfertigung als das ihm wahrhaft ‚Zukommende‘ hofft, wird ihm ‚das Rechte zukommen‘, weil er von dem, was ‚recht‘ ist, religiös-existentielle Erfahrung gewinnt.

Kein allgemeines oder besonderes, je immer vorausgesetztes Verständnis von ‚Recht‘ als philosophischer Idee oder empirischem Befund vermag daher der biblischen Rechtsweisung vorzugreifen, ihr Vernehmen zu erleichtern oder gar ihr Verkündigen zu ersetzen.

Dieses Manuskript ist ein ungehobener Schatz. Wer wird ihn heben? Nach dem Urteil von Fachleuten bedürfte das Manuskript einer intensiven redaktionellen, zum Teil auch inhaltlichen Bearbeitung. Dies würde in Anbetracht des starken Umfangs einen großen personellen und finanziellen Aufwand erfordern. Aber vielleicht gibt es ein prinzipielles Hindernis. Werden das Anliegen und die dafür eingesetzte Sprache heute überhaupt noch verstanden?

93 Vgl. dazu den Kurzbericht in: Erik Wolf, Studien zur Geschichte des Rechtsdenkens, Frankfurt a. M. 1982, 227f.

VII.

Erik Wolfs Wirken für Kirche und Recht in der Zeit des Nationalsozialismus und der frühen Nachkriegszeit, so wie ich es heute nachzuzeichnen und zu charakterisieren versucht habe, macht beileibe nicht das Ganze seines Lebens und seines Wirkens aus. Ich erinnere noch einmal an die anfangs aufgelisteten Themenbereiche, die heute hintansten mussten – eine Verlustliste sozusagen, die überdies noch leicht anzureichern wäre. Man denke etwa an die Netzwerke persönlicher und sachlicher Beziehungen zu bedeutenden Persönlichkeiten seiner Zeit, vor allem natürlich zu Gustav Radbruch, Martin Heidegger und Karl Barth.⁹⁴ Schließlich dürfte auch sein großes Hobby, die Käferkunde, nicht fehlen, die ihn z.B. mit Ernst Jünger in Berührung gebracht hat.⁹⁵ Kurzum: Wolfs Leben und Wirken ist so facettenreich, führt in so viele wissenschaftliche und lebensweltliche Zusammenhänge, bietet aber auch noch so viele offene Fragen und macht so viele weitere Recherchen nötig, dass es einer Habilitationsschrift⁹⁶ würdig wäre.

Aber ich meine doch, dass wir heute dem existentiellen Kern seiner Persönlichkeit und seines Wirkens auf der Spur waren. Wir haben es mit einem „Rechtsdenken aus christlicher Existenz“,⁹⁷ auf die Person bezogen: mit einem *Rechtsdenker* aus christlicher Existenz zu tun. Dieses Rechtsdenken war wohl auch gerade deshalb so authentisch, weil es mit persönlicher Frömmigkeit und Spiritualität verbunden war, die sich ganz an der Heiligen Schrift orientierte. Ich kann nicht umhin, zum Beleg dafür auf zwei Texte hinzuweisen. Als Leitwort für sein Begräbnis hatte sich Erik Wolf Hebräer 13, 14 gewünscht: *Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.* Und auf der Grabplatte ist Römer 12, 12 eingraviert: *Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, haltet an am Gebet.*

Die Universität und besonders unsere Fakultät hat gerade in ihrem Jubiläumsjahr allen Anlass, Erik Wolfs zu gedenken, war er doch fast 35 Jahre lang einer ihrer Leuchttürme. Er verkörperte Exzellenz, um ein aktuelles Modewort zu gebrauchen. Freilich war das, wofür er in seiner akademischen Tätigkeit stand, von begrenztem unmittelbarem Nutzwert. Um so größer war der Mehrwert in Richtung auf die Erweiterung des geistigen Horizonts und die Befestigung der moralischen, speziell rechts-ethischen Basis. Sichtbar geworden ist heute auch, wie stark Erik Wolf in die neuere Geschichte der evangelischen Landeskirche in Baden verwoben ist. Auch sie hat Anlass zu dankbarem Gedenken. Aber so sehr Erik Wolf geschichtlich gedacht hat und historischer Analyse fähig war, so sehr war er bloßem Gedächtnis- oder Erinne-

94 Dieses „Dreigestirn“ tritt in meinem Aufsatz „Erinnerung an Erik Wolf“ (Ausgewählte Schriften, 535–546) deutlich hervor. Andere Persönlichkeiten sind etwa in der Übersicht über den Briefnachlass genannt, dazu Erik Wolf, Studien zur Geschichte des Rechtsdenkens, 226.

95 Auch dazu den soeben angeführten Aufsatz, 535 f. An die Kontakte zwischen Wolf und Ernst Jünger hat jüngst Frank-Rutger Hausmann eindrucksvoll erinnert: Das große Krabbeln, FAZ Nr. 137 v. 16. Juni 2007. Siehe auch Ernst Jünger, Sämtliche Werke, Bd. 3, 224, wo eine telefonische „Begegnung“ in Paris am 13.02.1944 erwähnt wird, und Bd. 10, 310 f., wo Jünger eine Wanderung festhält, *am Kaiserstuhl, geführt von Erik Wolf, dem Philosophen, der jede Hecke, jeden alten Baumstamm des Gebirges kennt, das er von Freiburg aus begeht.*

96 Das oben Anm. 90 angeführte Werk von Steinmüller ist zwar eine solche und hat ein großes Verdienst. Aber der Reichtum von Leben und Werk Wolfs erforderte einen umfassenderen Ansatz.

97 So treffend Hans-Peter Schneider in seinem Nachruf: ZevKR 23 (1978), 339.

rungskult abhold. Man lese eine Passage aus dem vorhin herangezogenen Vortrag über den Heidelberger Katechismus:

Wäre der Katechismus nicht mehr als ein ehrwürdiges Erinnerungsstück kirchlicher Tradition, so fehlte dem Anlaß, seiner Geltung durch 400 Jahre festlich zu gedenken, der legitimierende Grund. Sein historisches Bekenntnis-Denkmal bewundern, hieße einen kostbaren Leuchter im Kirchenschatz anstaunen, statt sich vom geistlichen Licht, das er aufgesteckt hat, in bekennender Gemeinde erleuchten zu lassen.⁹⁸

Das bedeutet für uns: Wir sind aufgerufen, ja verpflichtet, unter den heutigen Bedingungen die Frage nach Grund und Grenze des Rechts im allgemeinen, nach Grund und Grenze des kirchlichen Rechts im besonderen auch im Rahmen der Universität wachzuhalten und uns nach dem Maß des Möglichen den daraus folgenden Anforderungen zu stellen. Diese betreffen in ganz besonderer Weise die für das Kirchenrecht höchst relevante Frage der Einheit der christlichen Kirche und – durch die Geschehnisse der jüngsten Zeit wieder neu bewusst geworden – die auch für die Beziehungen der Konfessionen, ja der Religionen zueinander fundamentale Frage des Verhältnisses von Vernunft und Glaube,⁹⁹ und damit von Philosophie und Theologie, in unserem Fall von Rechtsphilosophie und Rechtstheologie.¹⁰⁰

In dieser Richtung sollte man in beiden konfessionellen Lagern das Gespräch neu aufnehmen. Anregendes dazu und Anschlussfähiges findet man bei Erik Wolf zur Genüge.

98 Ebd., 9.

99 So etwas wie eine Initialzündung war das am 19. Januar 2004 geführte Gespräch zwischen Jürgen Habermas und Joseph Ratzinger: Dialektik der Säkularisierung. Über Vernunft und Religion, hrsg. Florian Schuller, Freiburg 2005. Siehe jetzt Knut Wenzel (Hrsg.), Die Religionen und die Vernunft. Die Debatte um die Regensburger Vorlesung des Papstes, Freiburg i. Br. 2007.

100 Als Einführung in die Probleme sei verwiesen auf Gerhard Robbers, Art. Rechtstheologie, in: Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe 2006, Sp. 1939–1941, ferner auf den Artikel „Rechtstheologie“, den aus evangelischer Sicht Martin Honecker, aus katholischer Sicht Markus Graulich geschrieben haben: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht 3 (2004), 384–388. Für den innerkatholischen Diskurs beachtlich Josef Römelt, Menschenwürde und Freiheit. Rechtsethik und Theologie des Rechts jenseits von Naturrecht und Positivismus, Freiburg 2006. Zum Thema „Recht und Liebe“ darf speziell an den förderlichen Problemaufriß von Ernst-Wolfgang Böckenförde erinnert werden: Handwörterbuch religiöser Gegenwartsfragen, hrsg. von Ulrich Ruh, David Seeber, Rudolf Walter, Freiburg i. Br. 1986, 386–390.